

Allgemeine Informationen für Erlaubnis-anträge für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

(Stand: April 2026)

Rechtliche Hinweise

Bevor Sie einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung in ein Oberflächengewässer stellen, sollten Sie zunächst prüfen, ob

1. das Niederschlagswasser versickert werden kann

2 ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Regenwasserkanalisation der Stadt oder Gemeinde besteht und ob eine Befreiung erforderlich ist.

Zu 1.: Die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagswasser ist im Wesentlichen abhängig von der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und dem Grundwasserstand. Diese Angaben können Sie bei der jeweiligen Stadt oder Kommune im Umland abfragen.

Zu 2.: Hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit an die Regenwasserkanalisation setzen Sie sich bitte mit der Grundstücksentwässerung der zuständigen Stadt oder Gemeinde in Verbindung.

Sofern die Möglichkeiten nach Nr. 1 und 2 ausscheiden, ist für die Einleitung in ein Oberflächengewässer eine Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG erforderlich.

Verfahrensablauf

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die Region Hannover als untere Wasserbehörde.¹ Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von vollständigen wasserrechtlichen Anträgen nach §§ 8, 9, 10 WHG beträgt 6 – 8 Wochen. Diese Bearbeitungsdauer kann im Einzelfall jedoch sowohl kürzer als auch länger sein. Die Bearbeitung kann erst beginnen, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt zunächst ausschließlich digital (im PDF-Format). Nachdem ein Antrag bei der Region Hannover eingegangen ist, werden die Unterlagen inhaltlich auf ihre Vollständigkeit geprüft. Je nach Einzelfall kann sich während des Verfahrens herausstellen, dass noch weitere Unterlagen benötigt werden. Darüber hinaus wird geprüft, welche öffentlichen Stellen im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen sind. Gegebenenfalls kann dies dazu führen, dass noch weitere Unterlagen benötigt werden. Fehlende Unterlagen werden von der Region Hannover nachgefordert. Eine Zusendung der Antragsunterlagen in Papierform erfolgt erst wenn alle Unterlagen vollständig sind, nach Aufforderung durch die Untere Wasserbehörde.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, werden die zu beteiligenden Stellen um eine Stellungnahme zum Vorhaben gebeten. Sobald alle Stellungnahmen eingetroffen sind, kann die Erlaubnis erteilt werden, sofern keine Versagungsgründe² vorliegen.

Es ist insbesondere bei größeren Vorhaben sinnvoll, vor der Beantragung mit der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover Kontakt aufzunehmen, um das Vorhaben und das Erlaubnisverfahren zu besprechen.

Nutzen Sie zur Beantragung bitte die entsprechenden Vordrucke der Region Hannover.

¹ §§ 129 Abs. 1 S. 1, 127 Abs. 2 S. 1 NWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3, 161 Nr. 10 Hs. 1 NKomVG

² Insbesondere aus §§ 12, 27 – 31, 47 f. WHG sowie Regelungen aus dem BNatSchG und BBodSchG.

Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Neben der wasserrechtlichen Erlaubnis können für ein Vorhaben weitere Zulassungen erforderlich sein, die von der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover nicht mit erteilt werden (z. B. von der Unteren Naturschutzbehörde, vom Träger der Straßenbaulast etc.). Die wasserbehördliche Erlaubnis ersetzt über das Wasserrecht hinausgehende Zulassungen nicht und sie umfasst auch nicht das Recht, fremde Grundstücke für die Umsetzung der Maßnahme zu benutzen.

Erforderliche Unterlagen

Erlaubnisansträge für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer sind in **1-facher Ausfertigung in Papierform sowie digital (PDF-Format)** bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Die eingereichten Antragsunterlagen müssen mindestens folgende Unterlagen umfassen:

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck
- Erläuterungsbericht (Ist-Zustand, Art, Umfang und Zweck des Vorhabens mit Beschreibung der zu entwässernden Fläche (Größe, Befestigung, Nutzung))
- Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Vorhabens im Maßstab 1:25.000
- Einfacher Lageplan (Eigentümnachweis) im Maßstab 1:500
- Entwässerungsplan mit Grundriss der Gebäude und farbiger Darstellung der zu entwässernden Flächen (Einzugsgebiete und Flächenkategorien) einschl. Regenwasserleitungssystem (Kennzeichnung der Einleitstelle, Leitungsführung, Schächte, Vorbehandlung, Rückhaltung)
- Beschreibung und zeichnerische Darstellung (Ansicht, Grundriss, Schnitt) der Anlage zur Regenwasserrückhaltung und Bemessung nach DWA A 117, sofern erforderlich
- Qualitätsbetrachtung gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 und Beschreibung und zeichnerische Darstellung der Regenwasserbehandlungsanlage, sofern eine Regenwasserbehandlung erforderlich ist
- Darstellung des Einleitbauwerkes (Ansicht, Grundriss und Schnitt)
- Ggf. Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Grundsätzlich wird bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer die Rückhaltung auf 3 l/s*ha gefordert. Dies gilt nicht für Einleitungen von Niederschlagswasser in den Mittellandkanal und in die Stichkanäle.

Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche größer 800 m² ist gem. DIN 1986/100 ein Überflutungsnachweis zu führen und nachzuweisen, dass die entsprechenden Regenmengen schadlos auf dem Grundstück zurückgehalten werden können.

Abhängig vom Vorhaben können ggf. noch **weitere Unterlagen** erforderlich sein.

Antragsänderungen sind der Region Hannover mitzuteilen. Die Form der Mitteilung ist im Vorhinein abzustimmen.

.....

KONTAKTDATEN

Region Hannover
Fachbereich Umwelt -36-
Untere Wasserbehörde
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Telefon 0511 616-21055
E-Mail: Gewaesserschutz@region-hannover.de